

Gemeinsame **Beschlüsse** der Präsidien von CDU und CSU

Für **Wachstum** – Sozial ist,
was Arbeit schafft.

Seite 3

Sofortprogramm zur
finanziellen **Entlastung** der
Kommunen.

Seite 8

Zentrale **Forderungen**
zum geplanten
EU-Verfassungsvertrag.

Seite 9

Zukunft der Allgemeinen
Wehrpflicht.

Seite 11

München
am
4. Mai 2003

Für Wachstum – Sozial ist, was Arbeit schafft.

Beschluss der Präsidien der Christlich Demokratischen Union Deutschlands und der Christlich-Sozialen Union in Bayern

Deutschland steht am Scheideweg. Bei Massenarbeitslosigkeit, stagnierender Wirtschaft, dramatischen Löchern im Bundeshaushalt und einem Reformüberhang in den Bereichen Arbeitsmarkt, Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme braucht Deutschland Taten.

Sozial ist, was Arbeit schafft – diese Maxime ist oberste Richtschnur unseres Handelns. Deswegen stehen wir zu dem Ziel: 3 x 40, also Senkung der Staatsquote, Senkung der Sozialabgaben und Senkung der Steuern.

Die Motivation von CDU und CSU heißt Deutschland. Deshalb bewerten wir Vorschläge nach den Inhalten, nicht nach dem Absender. Wir unterstützen, was gut ist, und bekämpfen, was schlecht ist für unser Land.

■ Schnellstmöglich müssen die durch falsches Regierungshandeln unvermeidliche höhere Neuverschuldung korrigiert und die Weichen wieder auf Wachstum gestellt werden.

■ Ein höheres Maß an Eigenverantwortung und eine niedrigere Steuerlast können nicht getrennt voneinander, sondern müssen aus Gründen der sozialen Symmetrie in einem zeitlichen Zusammenhang gesehen werden.

Nur so kann verloren gegangenes Vertrauen wieder zurück gewonnen und Planungssicherheit wieder hergestellt werden.

Die Agenda 2010 – am 14. März in Form einer Regierungserklärung des Bundeskanzlers im Deutschen Bundestag vorgestellt – hat den Status eines Leitantes der SPD an einen Sonderparteitag. CDU und CSU fordern den Bundeskanzler auf, seine Vorschläge

endlich als Gesetzentwürfe in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Dann werden wir eine sachliche Bewertung im Interesse Deutschlands vornehmen. – Jeder Tag, der nur mit Reden verbracht wird, ist ein ver-schwenkter Tag für Deutschland!

Zurzeit gibt es keine Klarheit über den Kurs dieser Bundesregierung. Selbst die Regierungserklärung des Bundeskanzlers und der Leitantrag widersprechen sich. Der Leitantrag bleibt hinter der Regierungserklärung zurück. Während Schröder noch in seiner Regierungserklärung zu Bekenntnissen wie zur Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 13 Prozent bereit war, bleibt der Leitantrag dahinter zurück und verliert sich in Allgemeinplätzen. Auch wichtige arbeitsmarkt-politische Fragen zur Arbeitslosenversicherung oder zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bleiben offen bzw. werden an Arbeitsgruppen wegdelegiert.

Klarheit leistet der Leitantrag nur an einer Stelle: bei der Beschreibung der derzeitigen Lage Deutschlands wird das Scheitern von Rot/Grün zutreffend dokumentiert.

Wie lange muss Deutschland angesichts der gewaltigen Probleme noch warten? Wann fängt Rot/Grün endlich an zu regieren? Wann, wenn nicht jetzt, wird der Fuß von der Bremse genommen?

Für Unternehmer und Konsumenten gibt es schon lange keine Planungssicherheit mehr: Koalitionsverhandlungen, Steuervergünstigungsabbaugesetz, Regierungserklärung, Sonderparteitag und Mitgliederbe-

gehen heißen die Bremsklötze der vergangenen Wochen und Monate.

Schlimmer noch wiegt die permanente Missachtung des Sicherheitsbedürfnisses der Menschen in unserem Land. Es ist nicht nur die ältere Generation, die angesichts einer Inflation von Ankündigungen und anschließenden Verwerfungen von Einzelmaßnahmen zutiefst verunsichert ist. Auch das Vertrauen der jungen Menschen wird angesichts der Perspektivlosigkeit zahlreicher Vorschläge und der dramatischen Situation auf dem Lehrstellen- und Berufsmarkt erschüttert.

In diesem Zusammenhang fordern CDU und CSU die Wirtschaft auf, aus Gründen der sozialen Verantwortung und der Zukunftsvorsorge für jeden Ausbildungswilligen auch einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus steht die Wirtschaft nach wie vor in der Verantwortung, die notwendigen Reformen in ihrem Bereich im Sinne von mehr Transparenz und Augenmaß voran zu bringen.

Auch die Agenda 2010 krankt daran, dass sie sich jeweils an dem aktuell unbedingt Notwendigen, nicht jedoch an den Herausforderungen kommender Generationen orientiert. Eine Folge dieser Politik ist, dass die Menschen in Deutschland nun zum zweiten Mal in zwei Jahren eine Rentenreformdiskussion ertragen müssen.

Es ist die Aufgabe des Regierungschefs, für seine Politik eigene parlamentarische Mehrheiten zu organisieren. Die Union kann und wird dem Bundeskanzler diese Aufgabe nicht abnehmen. Die Selbstblockade, in die der Bundeskanzler die SPD geführt hat, zieht die Handlungsunfähigkeit der Bundesregierung nach sich. Während das Land immer weiter in die Abwärtsspirale gerät, beschäftigt sich die Regierungspartei mit sich selbst.

Ein Bundeskanzler, der aus dieser Letzhargie nicht ausbrechen kann und ein Partei-

vorsitzender, der seinen Anhängern nur mit der Vertrauensfrage die Gefolgschaft abnötigen kann, hat die notwendige Autorität längst verspielt.

Die Union hat mit der Göttinger Erklärung der CDU sowie ersten Überlegungen der Herzog-Kommission, dem Sanierungsplan für Deutschland der CSU und dem 3-Stufenplan der CDU/CSU-Bundestagsfraktion umfangreiche Analysen und Reformvorschläge auf den Tisch gelegt. Über die bisherige Beschlusslage hinaus kommen CDU und CSU überein, bei den anstehenden Diskussionen und Gesetzgebungsverfahren zu den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Kündigungsschutz, betriebliche Bündnisse für Arbeit und Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe folgende Punkte gemeinsam zu vertreten:

1. Arbeitslosenversicherung

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung müssen nach gemeinsamer Auffassung von CDU und CSU die Beiträge von derzeit 6,5 Prozent so bald wie möglich nachhaltig auf unter 5 Prozent gesenkt werden. Dazu ist ein Einsparvolumen von etwa 12 Mrd. Euro erforderlich, das vornehmlich beim Arbeitslosengeld und bei der Bundesanstalt für Arbeit erwirtschaftet werden kann.

Der Leistungskatalog der Bundesanstalt für Arbeit ist einer gründlichen Aufgabenkritik zu unterziehen mit dem Ziel, Leistungsbereiche, die überwiegend oder ganz sozialpolitischer oder allgemeingesellschaftlicher Natur sind, nicht aber dem Wesen einer Entgeltversicherung entsprechen, stufenweise – in Abhängigkeit von der Höhe der Arbeitslosigkeit in den Regionen – aus dem Leistungskatalog der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen. Dazu gehören z.B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Strukturanpassungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse oder

die Förderung der beruflichen Weiterbildung. Zu prüfen ist, welche dieser versicherungs-fremden Leistungen künftig entfallen oder anderweitig finanziert werden sollen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderung und Jugendliche, die eine gezielte Vorbereitung für die Arbeitswelt brauchen, weiter entsprechend gefördert werden.

CDU und CSU treten dafür ein, die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen im Fall der Arbeitslosigkeit strenger zu fassen. Künftig soll die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes im Regelfall bis zu 12 Monate betragen, mit einer höheren Zahl an Beitragsjahren soll diese Leistung höchstens 18 Monate bezogen werden können.

Aus Vertrauensschutzgründen und wegen der gegenwärtigen, von Rot/Grün zu verantwortenden Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage soll für einen Übergangszeitraum ein maximaler Leistungsanspruch von 24 Monaten bei 40 Beitragsjahren bestehen, sofern nicht der Arbeitgeber zusätzliche Leistungen, z.B. im Rahmen eines Sozialplanes, erbringt.

Ausgehend von dem Gedanken, dass die sozialen Sicherungssysteme vorrangig die großen Risiken abdecken sollen, die der Einzelne nicht tragen kann, treten CDU und CSU dafür ein, in der Arbeitslosenversicherung die Bewältigung von Zeiten kurzfristiger Arbeitslosigkeit der Eigenverantwortung und Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers zu überlassen. Deshalb soll das Arbeitslosengeld im ersten Monat der Arbeitslosigkeit um 25 % abgesenkt werden, wobei das Sozialhilfeniveau nicht unterschritten werden darf.

Darüber hinaus werden CDU und CSU alle Anreize zur Frühverrentung konsequent beseitigen. Leistungen, die Arbeitgeber im Zusammenhang mit Frühverrentungen erbringen, werden im vollen Umfang auf alle Leistungen der öffentlichen Hand (einsch-

ließlich Bundesanstalt für Arbeit) angerechnet. Das Altersteilzeitgesetz hat zu Mitnahmeeffekten in der Form geführt, dass Unternehmen ältere Arbeitnehmer auf Kosten des Beitragszahlers nur noch verkürzt beschäftigt haben. Diese Regelungen müssen schnellstmöglich auslaufen. Außerdem sollen die Anreize zur Frühverrentung durch höhere, nach Beschäftigungszeiten gestaffelte Abschläge bei vorzeitigem Ruhestandseintritt verringert werden. Dabei wird es Ausnahmen für langjährig beschäftigte Personen geben, die 45 Beitragsjahre (einschließlich Kindererziehungszeiten) zurückgelegt haben.

2. Kündigungsschutz

Das Kündigungsschutzrecht bedarf einer grundlegenden Reform. Das geltende Kündigungsschutzrecht hat nicht verhindern können, dass sich derzeit über 4,5 Millionen Menschen in offener Arbeitslosigkeit befinden und immer mehr Menschen vom Verlust ihres Arbeitsplatzes betroffen sind. Gleichzeitig zögern die Betriebe, neue Mitarbeiter einzustellen, weil ihnen die gesetzlichen Regelungen bei ungewissen Geschäftsaussichten nicht genügend Flexibilität bieten. Unkalkulierbare Prozessrisiken schrecken ab. Ob große oder kleine Betriebe, ob Existenzgründer oder gutsituierte Altbetriebe, ob Arbeitsplatzinhaber oder Arbeitsplatzsuchende, ob risikofreudige oder sicherheitsorientierte Mitarbeiter – die Vielfalt der Interessen von Arbeitnehmern und Unternehmern wird vom Gesetz weitgehend über einen Kamm geschoren.

Es ist daher notwendig, das Kündigungsschutzgesetz so umzugestalten, dass es Schutz für langjährig Beschäftigte bietet und Einstellungsbarrieren abbaut. Kleinere Betriebe haben bei unsicherer Auftragslage weniger Möglichkeiten, ihr Personal umzustrukturieren. Sie werden von den rechtli-

chen Risiken der Neueinstellungen stärker abgeschreckt. Existenzgründer verfügen in den ersten Jahren in der Regel über geringe Reserven, unvorhergesehene Geschäftseinbrüche auszugleichen. Für beide Gruppen sollten flexiblere Lösungen gefunden werden. Deshalb fordern CDU und CSU:

■ 1. Unabhängig von der Betriebsgröße wird bei allen Neueinstellungen dem Arbeitssuchenden und dem Arbeitgeber die Option ermöglicht, zu vereinbaren, dass am bisherigen Kündigungsschutz festgehalten wird oder dass der Arbeitnehmer im Falle einer betrieblich bedingten Kündigung gegen Verzicht auf den Kündigungsschutz eine gesetzlich geregelte Abfindung erhält.

Die vom Arbeitgeber mindestens zu zahlende Abfindung muss gesetzlich festgelegt werden. Dabei ist der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers und der Leistungskraft des Arbeitgebers Rechnung zu tragen.

■ 2. Das Kündigungsschutzgesetz gilt nicht für Neueinstellungen bei Unternehmen, die weniger als 20 Mitarbeiter beschäftigen.

■ 3. Für alle Existenzgründer – unabhängig von der Unternehmensgröße – entfällt während der ersten vier Jahre ihrer Existenz der Kündigungsschutz für ihre Mitarbeiter.

■ 4. Ergänzend zum Optionsmodell ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Planbarkeit eine Beschränkung der bei der Sozialauswahl zu berücksichtigenden Gesichtspunkte auf die maßgeblichen Kriterien Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten der Arbeitnehmer abzustellen. Deshalb ist auch eine Beschränkung der Nachprüfbarkeit von Richtlinien zur Sozialauswahl richtig und notwendig.

3. Betriebliche Bündnisse für Arbeit

Die Lohnstrukturen in Deutschland sind trotz gewisser Bemühungen der Tarifpartei-

en viel zu unflexibel, um insbesondere der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Unternehmen und den regionalen Strukturunterschieden gerecht zu werden. Dadurch wird Beschäftigungssicherung und Beschäftigungsaufbau vielfach erschwert. Die Rechtsprechung hat den gesetzlichen Spielraum weiter eingeengt. Stillschweigende oder offene Nichtbeachtung des Tarifrechts sind insbesondere in den neuen Bundesländern schon weit verbreitet. Rechtliche Unsicherheit und die Abhängigkeit von langwierigen Tarifverhandlungen lassen viele Betriebe vor dem Versuch, individuelle Lösungen zu erreichen, zurückschrecken. Arbeitsplatzschaffende Investitionen gehen aus Deutschland heraus oder kommen erst gar nicht herein.

Deswegen müssen betriebliche Bündnisse durch Änderungen des Tarifvertragsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes institutionell verankert werden:

■ 1. Das Günstigkeitsprinzip im Tarifvertragsgesetz sowie das Betriebsverfassungsgesetz müssen so verändert werden, dass Arbeitgeber mit Arbeitnehmern und Betriebsrat zur Beschäftigungssicherung oder zum Beschäftigungsaufbau Abweichungen vom Tarifvertrag für dessen Laufzeit vereinbaren dürfen. Diese Vereinbarungen bedürfen der qualifizierten Zustimmung von Betriebsrat oder Belegschaft, einer Zustimmung der Tarifparteien bedarf es nicht.

■ 2. Das Tarifvertragsgesetz muss zudem so klar gestellt werden, dass es den Unternehmen ermöglicht, Arbeitslose während der Probezeit unter Tarif zu beschäftigen.

■ 3. Insbesondere für längerfristige Lösungen wird im Betriebsverfassungsgesetz die Möglichkeit von Betriebsvereinbarungen zwischen Betriebsrat und Unternehmen eröffnet, mit deren Hilfe zur Sicherung von Beschäftigung von tariflichen Vereinbarun-

gen abgewichen werden darf. Die Tarifparteien erhalten ein befristetes und begründungspflichtiges Widerspruchsrecht.

4. Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Das System der Sozialtransfers für erwerbsfähige Arbeitslose und Bedürftige ist zersplittert, es verführt zu Verschiebehahnhöfen zwischen den Trägern der Sozialtransfers, behandelt Erwerbsfähige in Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe ungleich, schafft nicht genügend Anreize, Arbeit aufzunehmen und bietet häufig genug keine adäquate Betreuung zur Wiedereingliederung. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe ist in weiten Bereichen nicht mehr verwirklicht. Verstetigung von Erwerbslosigkeit, weitreichende soziale Probleme auch für die Angehörigen, Ungerechtigkeit und übermäßige Belastung der Steuer- und Beitragszahler sind die Folge.

Die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe müssen in Leistungsweise, Mitwirkung der Empfänger, Betreuung und Trägerschaft grundlegend umstrukturiert werden.

■ 1. Die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe werden auf dem Leistungsniveau der Sozialhilfe zusammengelegt.

■ 2. Die Sozialhilfe wird für Arbeitsunwillige pauschal um 30 Prozent gekürzt. Als arbeitsunwillig gilt, wer ein Arbeitsangebot – gleich welcher Art (bis hin zu Mini-Jobs), auch gemeinnützig – oder eine Qualifizierungsmaßnahme – gleich welcher Art – ablehnt. Die Beweislast für die Unmöglichkeit der Annahme liegt allein beim Sozialhilfeempfänger. Denjenigen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden, müssen Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden (Jobcenter, gemeinnützige Arbeit, Leiharbeit, Sozialarbeit). Wer arbeitet, soll mindestens das bisherige Sozialhil-

feniveau (100%) erreichen. Die Möglichkeiten für mehr Nettoeinkommen durch Hinzuverdienst werden massiv erweitert. Dazu wird die Anrechnung einer als Ergänzung verstandenen Sozialhilfe reduziert (aktivierende Sozialhilfe).

■ 3. Die Schaffung dieser Beschäftigungsmöglichkeiten ist eine dezentral zu organisierende Aufgabe sowohl der Kommunen als auch der Arbeitsämter. Die Kommunen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit erhalten dafür organisatorische Hilfe und besondere Finanzmittel.

■ 4. Behinderte, Kinder (insbesondere bei alleinerziehenden Eltern) und Pflegebedürftige sind Personengruppen, die aus objektiven Gründen nicht oder nur eingeschränkt erwerbsfähig sind und nur begrenzt in eine Sozialhilfe passen, die vorrangig subsidiäre, zeitweise Hilfe zur Reintegration in den Arbeitsmarkt sein soll. Dies ist bei den Regelungen zu Kürzungen und Mitwirkung zu berücksichtigen. Langfristig werden für sie eigene Transfersysteme angestrebt.

■ 5. Die Vermögensanrechnung bei der Feststellung der Bedürftigkeit wird geändert. Bundeseinheitlich wird der Schutz für Vermögen, das der Alterssicherung dient, viel stärker berücksichtigt. Eine Beschränkung auf Vermögenswerte im Rahmen der „Riester-Rente“ wird abgelehnt. Der Umfang des Schutzes wird nach Berufsjahren gestaffelt.

■ 6. Die zusätzlichen Finanzlasten für die Träger der zusammengeführten Systeme von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe müssen dauerhaft und verlässlich kompensiert werden.

■ 7. Sozialhilfeempfänger werden bei der Gesundheitsversorgung mit den Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung gleich behandelt.

Sofortprogramm zur finanziellen Entlastung der Kommunen

Die verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik der rot-grünen Bundesregierung ist für das Wegbrechen der kommunalen Steuereinnahmen und ihre Lastenverlagerungspolitik für die Verschärfung der Ausgabensituation der Kommunen verantwortlich. Die Bundesregierung hat – von der Freistellung der Kommunen von den Zahlungen an den Aufbauhilfefonds abgesehen – bislang keine brauchbaren Vorschläge gemacht, um die Kommunen rasch finanziell zu entlasten. Das angekündigte kommunale Investitionsprogramm hilft den Kommunen nicht, weil sie zusätzliche Schulden in ihrer prekären Finanzsituation nicht mehr aufnehmen und keine Mittel zur Kofinanzierung aufbringen können. Da Rot-Grün die angekündigte Gemeindefinanzreform verschleppt hat, ist eine Lösung zum 01.01.2004 nicht möglich.

Wir stellen mit unserem Sofortprogramm vor, was die Kommunen brauchen: schnell fließende zusätzliche Einnahmen und rasch fühlbare Entlastungen auf der Ausgabenseite, ohne Bürger und Wirtschaft zu belasten! Im Einzelnen:

Verbesserungen auf der Einnahmenseite:

■ 1. Reduzierung der Gewerbesteuerumlage auf das Niveau vor der rot-grünen Steuerreform (2 Mrd. € 2003; 2,3 Mrd. € 2004).

■ 2. Erhöhung des Anteils der Kommunen am Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2004 (einmalig von z.Zt. 2,2 auf 3%: 1,1 Mrd. €).

Damit stünden den Kommunen zusammen mit der bereits im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entlastung der Kommunen von den Flutopferhilfezahlungen (2003 einmalig 0,8 Mrd. €) 2003 zusätzliche Einnahmen von insgesamt ca. 2,8 Mrd. € und

2004 ca. 3,4 Mrd. € zur Verfügung!

Entlastungen auf der Ausgabenseite:

■ 3. Entlastung der Kommunen bei der Sozialhilfe durch Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf Sozialhilfeniveau (Entlastung der Kommunen je nach Ausgestaltung der diskutierten Modelle zwischen 1,1 Mrd. € und 4,5 Mrd. €).

■ 4. Aufhebung des Grundsicherungsgesetzes oder vollständiger Ausgleich des Bundes für die Belastungen der Kommunen aus dem Grundsicherungsgesetz (Entlastung der Kommunen um mindestens 140 Mio. €).

■ 5. Sofortige Novellierung des SGB VIII zur Entlastung der Kommunen bei den Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfeleistungen (Entlastung der Kommunen um 150 bis 200 Mio. €).

■ 6. Entlastung der Kommunen bei der Sozialhilfe durch stärkere Anreize zur Arbeitsaufnahme von Sozialhilfeempfängern (Absenkung der Sozialhilfe auf 70 % bei Arbeitsunwilligkeit, Modelle der aktivierenden Sozialhilfe) sowie durch organisatorische Hilfe und besondere Finanzmittel für Kommunen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit bei der dezentralen Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten.

■ 7. Vorbereitung eines eigenen Leistungsgesetzes des Bundes für Menschen mit Behinderung (Entlastung je nach Ausgestaltung).

■ 8. Ausformulierung eines Konnexitätsprinzips auf Bundesebene (keine Belastungen der Kommunen ohne entsprechenden Ausgleich; nicht bezifferbar).

Damit würden die Kommunen auf der Ausgabenseite rasch um insgesamt ca. 1,4 Mrd. € bis 4,8 Mrd. € pro Jahr entlastet!

Zentrale **Forderungen** zum geplanten EU-Verfassungsvertrag

Die Fraktionsvorsitzenden von CDU und CSU der deutschen Länderparlamente und des Deutschen Bundestages sowie der Vorsitzende der EVP-ED-Fraktion im Europäischen Parlament haben auf der Großen Konferenz der Fraktionsvorsitzenden am 29.4.2003 in Brüssel umfassend zum Europäischen Verfassungsvertrag Stellung genommen. Angesichts des aktuellen Diskussionsstands im Konvent erscheint es besonders dringlich, auf folgende Punkte besonders hinzuweisen:

■ 1. Es ist daran festzuhalten, dass die Begründung oder Änderung von Kompetenzgrundlagen der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten bedarf, und zwar hinsichtlich Teil I und Teil II des Verfassungsvertrags. Da die konkrete Reichweite der Zuständigkeiten der EU in Teil II des Verfassungsvertrags bestimmt wird, ist es unverzichtbar, die Teile I und II des Verfassungsvertrags gemeinsam zu verabschieden.

Die Europäische Union ist kein eigenständiger Staat mit dem Recht autonomer Kompetenzbegründung. Ein Abweichen von diesem Grundsatz wäre der entscheidende Schritt in den Bundesstaat, den die Menschen nicht wollen. Der Vorschlag zu Teil III, Art. F des Verfassungsvertrages wird deshalb voll unterstützt.

■ 2. Die EU-Kompetenzen müssen besser abgegrenzt werden, um unkontrollierte Zentralisierung zu verhindern und Eigenverantwortung von Bürgern, Regionen und Mitgliedstaaten zu sichern.

An der Übertragung konkreter Zuständigkeiten auf die EU durch Einzelermächtigungen ist deshalb festzuhalten. Die Kompetenzen der EU können nicht allgemeinen

Zielvorgaben oder pauschalen Aufgabenkategorien, sondern nur konkreten Einzelermächtigungen entnommen werden. Es muss in Teil I, Art. 10 Abs. 6 des Verfassungsvertrages sichergestellt werden, dass die Reichweite von EU-Zuständigkeiten allein in Teil II bestimmt wird.

■ 3. Eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten durch die EU wird abgelehnt.

Der Begriff Wirtschaftspolitik ist kaum eingrenzbar und umfasst letztlich auch Arbeitsmarkt-, Steuer- oder Sozialpolitik. Eine Koordinierung durch die EU würde ihr letztlich eine Generalermächtigung für alle diese Bereiche verschaffen. Einheitliche Vorgaben in diesen Bereichen führen aber zu Verkrustung und Nivellierung auf niedrigem Niveau. Statt einer Zentralisierung brauchen wir in Zeiten erhöhten Wettbewerbsdrucks auch weiterhin die Flexibilität der Mitgliedstaaten. Es muss daher wie bisher bei der Koordinierung durch die Mitgliedstaaten bleiben.

■ 4. Die Finanzierung der Europäischen Union muss weiterhin auf Beiträgen der Mitgliedstaaten beruhen. Eine EU-Steuer ist abzulehnen. Die Einstimmigkeit beim Eigenmittelbeschluss muss beibehalten werden.

Eine EU-Steuer würde die steuerpolitischen Lenkungsmöglichkeiten und finanziellen Spielräume der Mitgliedstaaten einschränken. Sie würde außerdem den Reformdruck und die Haushaltsdisziplin auf europäischer Ebene schwächen und letztlich zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung der Bürger führen. Mit einer EU-Steuer wäre massiver Zentralisierungsschub zu erwarten. Nur mit einstimmigem Eigenmittelbe-

schluss bleiben finanzielle Belastungen der Nettozahler berechenbar.

Der Vorschlag zu Teil I, Art. 38 Verfassungsvertrag wird daher voll unterstützt.

■ 5. Die Flexibilitätsklausel soll Maßnahmen für unvorhergesehene Notfälle außerhalb einer Rechtsharmonisierung ermöglichen.

Weil solche Maßnahmen der EU neue Kompetenzfelder eröffnen, sollen hierauf gestützte Rechtsakte einstimmig verabschiedet und zeitlich befristet werden.

Mit der Flexibilitätsklausel kann die EU in Bereichen, in denen sie bisher keine Zuständigkeiten hat, Regelungen treffen. Mit Hilfe einer Befristung dieser Maßnahmen könnte aber sichergestellt werden, dass es nicht zu dauerhaften Kompetenzübertragungen ohne Zustimmung der Mitgliedstaaten kommt. Der Vorschlag zu Teil I, Art. 16 Verfassungsvertrag ist entsprechend zu ergänzen.

■ 6. Erforderlich ist eine Verbesserung der verfahrensrechtlichen Absicherung des Subsidiaritätsgrundsatzes. Den Regionen ist hierzu ein eigenständiges Klagerecht zum Schutz ihrer Gesetzgebungsbefugnisse einzuräumen. Unabdingbar ist, dass beide Kammern der nationalen Parlamente in das Frühwarnsystem zur Subsidiaritätskontrolle einbezogen werden und beide Parlamentskammern unabhängig vom Mitgliedstaat ein

unmittelbares Klagerecht zur Rüge von Subsidiaritätsverstößen vor dem EuGH erhalten.

■ 7. Die Präambel des Verfassungsvertrags sollte einen Gottesbezug enthalten. Zumindest ist deutlich auf die religiösen Werte hinzuweisen, die eine der Grundlagen der Union bilden.

■ 8. Die „Methode der offenen Koordinierung“ erschwert die Bemühungen um eine verbesserte Kompetenzabgrenzung. Mit der Offenen Koordinierung trifft die EU faktische Vorgaben für die Mitgliedsstaaten auch in Bereichen, in denen sie nicht zuständig ist (z.B. Bildung).

Sollte die Methode der offenen Koordinierung in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden, muss sie außerhalb von EU-Kompetenzen auf Informations- und Erfahrungsaustausch beschränkt sein.

■ 9. Im Bereich Einwanderung (Vorschlag zu Teil II, Art. 12 Verfassungsvertrag) ist klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin berechtigt sind, über das Maß der Einwanderung und den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu ihrem nationalen Arbeitsmarkt zu entscheiden.

Die Frage der Zuwanderung betrifft einen Kernbereich der Staatlichkeit, der in nationaler Verantwortung verbleiben muss und aus Sicht der Bevölkerung auch allein dort zu verantworten ist.

Zukunft der Allgemeinen Wehrpflicht

Ausgehend von den Überlegungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Verteidigungspolitik und zur Neuordnung der Bundeswehr („Bundeswehr in einem geänderten sicherheitspolitischen Umfeld“) beschließen die Präsidien von CDU und CSU folgende Stellungnahme:

Ohne die notwendige Diskussion über die zu aktualisierenden Rahmenbedingungen für die Bundeswehr gibt der Verteidigungsminister nun doch die Wehrpflicht zur Spekulation frei. Nicht umsonst hatte er vor Monaten das Thema noch an das Ende der Reformüberlegungen gestellt.

Ohne Klarheit über den Auftrag unserer Streitkräfte – neu ausgerichtet an der geänderten Bedrohung, wie wir sie in unserem Positionspapier „Bundeswehr in einem veränderten sicherheitspolitischen Umfeld“ beschrieben haben – ist diese Diskussion verantwortlich nicht zu führen. Für „Schüsse aus der Hüfte“ sollte das Thema zu schade sein. Schließlich hängt an der Wehrpflicht nicht nur ein entscheidendes Stück demokratischer Tradition unserer Bundeswehr, wenn nicht gar der Bundesrepublik, sondern sie stellt auch eine zukunftsfruchtbare Option für die Beantwortung der neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen dar.

■ 1. Umfang und Struktur der Bundeswehr sowie Ausgestaltung und Dauer des Wehrdienstes haben sich an den Aufgaben der Bundeswehr auszurichten. Für CDU und CSU umfasst das Aufgabenspektrum Verteidigung, Krisenbewältigung und Konfliktminimierung sowie Einsätze im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes nach Maßgabe des Grundgesetzes.

Dazu bedarf die Bundeswehr einer Fähigkeitenorientierten Ausrüstung, die ihr

aber von der jetzigen Bundesregierung in großem Ausmaß und unter Missachtung nationaler und internationaler Verpflichtungen vorenthalten wird. Durch eine unklare Auftragslage und allein finanzpolitische Erwägungen wird zudem nicht erkennbar, wie das Struktur- und Personalkonzept der Bundeswehr aussehen soll. Somit bleibt auch nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage nunmehr der Wehrdienst verkürzt werden soll.

■ 2. Die Bundesregierung hat bis heute kein Weißbuch als notwendige Grundlage für alle sicherheitspolitischen Konzepte vorgelegt. Aus solch einer für die gesamte Bundesregierung verpflichtenden Vorgabe ließe sich dann in einem Ressortkonzept Verteidigung, gegebenenfalls in einem übergreifenden Konzept Innere/Äußere Sicherheit eine auftragsgemäße Struktur entwickeln.

Wer die Wehrdienstdauer einschneidend ändern will, ist in der Begründungs- und Darlegungspflicht, dass diese Entscheidung mit den Anforderungen an die von ihm zu verantwortende Bundeswehrstruktur übereinstimmt und darf nicht in den Geruch finanzpolitischer Willkürlichkeit geraten. Sinn, Zweck und Dauer der Wehrpflicht muss unseren Bürgern erklärbar sein.

Praktisches Kriterium für die Wehrdienstdauer muss dabei sein, wie lange ein Soldat für die vorgesehenen Aufgaben ausgebildet werden muss und wie lange er seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den aktiven Strukturen der Streitkräfte noch gewinnbringend einbringen kann.

Die alles entscheidende Frage aber ist, ob die Streitkräfte auch zukünftig Aufgaben der Landes- und Bündnisverteidigung vor allem in der Verteidigung des eigenen Territoriums gegen neue Bedrohungsformen wahr-

nehmen sollen und ob und wie viele Wehrpflichtige hierfür notwendig sind.

Exakt diese Fragen bleiben weitgehend ungeklärt: Die bruchstückhaft bekannt gewordenen Überlegungen der Bundesregierung sind unscharf, ob sie für Landesverteidigung und in welcher Form derselben zukünftig Bedarf sieht und wie sie den Art. 87a GG zukünftig ausgestaltet sehen will. Wir halten Heimatschutz als Verteidigung gegen asymmetrische Bedrohung für unabdingbar und verweisen insoweit auf unser Positionspapier „Bundeswehr in einem veränderten sicherheitspolitischen Umfeld“. Hier legitimiert sich auch die Wehrpflicht.

Die gegenwärtige diffuse und widersprüchliche vom Bundesverteidigungsminister angezettelte Diskussion zur Verkürzung der Wehrpflicht schadet der Bundeswehr nachhaltig.

Wir erwarten vom Verteidigungsminister verlässliche Aussagen

- ▶ zur Frage des notwendigen Umfangs des Personals für die Aufgaben asymmetrischer Landesverteidigung,

- ▶ zur Frage der Ausbildungsziele für die Aufgaben der Landesverteidigung,

- ▶ zur möglichen Einbeziehung Wehrpflichtiger in Aufgaben der Einsatzkräfte auf freiwilliger Basis,

- ▶ zur Auswirkung auf Nachwuchsgewinnung und Ausbildungsstruktur

- ▶ und zu den zu erwarteten Kosten für die notwendige Steigerung der Attraktivität des Dienstes von Berufs- und Zeitsoldaten, wenn man bedenkt, dass selbst gegenwärtig von der Zielgröße 205.000 für Berufs- und Zeitsoldaten fast bis zu 20.000 Stellen nicht besetzt werden können.

- 3. Die Allgemeine Wehrpflicht ist auch unter veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen überzeugend begründbar. Wehrpflichtige versehen in allen Berei-

chen der Streitkräfte heute einen wertvollen Dienst, der in vielen Fällen qualitativ dem Niveau junger Zeitsoldaten entspricht. Der Bundeswehr ist es auf diesem Wege möglich, ihre potenziellen Zeit- und Berufssoldaten unter Eignungs- und Leistungsaspekten selbst zu rekrutieren.

Wehrpflichtige versehen ihren Dienst nicht nur in der Heimat, sondern auch in den Einsatzgebieten. Für Wehrpflichtige auf freiwilliger Basis ist es jetzt schon möglich (Freiwillig länger dienende Wehrpflichtige mit einer Verwendungsdauer von 10-23 Monaten), sich für einen Dienst in einem Einsatzland zu melden. Über eine Ausweitung und Erhöhung der Attraktivität für solche Einsatzfunktionen muss nachgedacht werden.

Die Wehrpflicht ist für die Herausforderungen der Zukunft gestaltbar. Sie erfüllt zudem in hohem Maße den Grundsatz der Wehrgerechtigkeit. Bis in die jüngste Vergangenheit haben über 95 % der tauglich gemusterten Soldaten ihren Dienst in der Bundeswehr geleistet; selbst ohne die jüngste zweifelhafte Änderung der Tauglichkeits- und Einberufungskriterien könnten bei gegenwärtiger Soll-Personalstärke auch zukünftig die weitaus meisten der zum Wehrdienst verpflichteten jungen Männer gezogen werden. Auch diese hohe Ausschöpfungsquote trägt entscheidend mit zur hohen Akzeptanz der Wehrpflicht in unserer Bevölkerung bei. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, davon ohne Not und hinreichend überzeugende Begründung abzuweichen.

- 4. Die derzeitige Wehrdienstdauer in der Bundeswehr von neun Monaten stellt einen Zeitrahmen dar, der eine solide Ausbildung der Wehrpflichtigen und ihre anschließende Verwendung in den aktiven Verbänden und Einheiten der heutigen Bundeswehr möglich

macht. Auch im Rahmen einer neuen Bundeswehrstruktur ist es unabdingbar, dass sich die Wehrpflichtdauer nach den Erfordernissen richtet, die Ausbildung und Auftrag der Einheiten mit Wehrpflichtigen mit

sich bringen. Es wäre sorgfältig zu prüfen, wie bei einer zukünftigen Bundeswehrreform Einheiten mit Wehrpflichtigen Aufgaben im Rahmen des Heimatschutzes übernehmen können.